

1. Änderungssatzung zur Satzung über die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schleiz (Friedhofssatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284), hat der Stadtrat der Stadt Schleiz in seiner Sitzung am 18.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt ergänzt:

f) Friedhof Burgkhammer

§ 5 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 6 Abs. 3 wird um S. 2 ergänzt:

Die Zustimmung der Angehörigen ist vom Veranstalter einzuholen.

§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e VwVfG).

§ 7 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e VwVfG).

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

d) Urnenreihengrabstätten gemäß § 16 a

§ 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Es wird in Einzelgrabstätten (4 Belegungsplätze) mit einer Erdbestattung und bis zu drei Urnen, Doppelgrabstätten (8 Belegungsplätze) mit zwei Erdbestattungen und bis zu sechs Urnen und Mehrfachgrabstätten (zusammengesetzte Einzelgrabstätte) unterschieden. In Einzel- und Doppelgrabstätten dürfen Urnen nur beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit von 20 Jahren der Urne die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist.

§ 14 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden. Der Nutzungsberechtigte

entscheidet bei Eintritt eines Bestattungsfalles über die Bestattung und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

§ 16 Abs. 4 wird um S. 2 und 3 ergänzt:

Diese umfasst nicht die Beschriftung der Grabsteinplatten. Der Nutzer ist zur kostenpflichtigen Beschriftung verpflichtet.

§ 16 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften § 14 Abs. 6 und 7 entsprechend auch für die Urnengemeinschaftsanlagen.

§ 16 a Urnenreihengrabstätten wird neu aufgenommen:

(1) Urnenreihengrabstätten sind ausschließlich für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Urnenreihengräber befinden sich nur auf dem Bergfriedhof in Schleiz.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Gebühr. Der Nutzer ist zur kostenpflichtigen Beschaffung und Beschriftung des Grabsteines und der Bodenplatte verpflichtet.

(4) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(5) Die Urnenreihengräber werden von der Friedhofsverwaltung bzw. in deren Auftrag gepflegt.

(6) In Urnenreihengrabstätten sind nur Naturstoffurnen mit einer angegebenen Verrottungszeit von maximal 20 Jahren (ohne Überurne) zulässig.

(7) Urnenreihengrabstätten unterliegen einer Gestaltungsvorschrift siehe § 20a

(8) Eine Urnenreihengrabstätte ist nur für eine Urne bestimmt.

(9) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften § 14 Abs. 6 bis 8 entsprechend auch für die Urnenreihengrabstätten.

§ 20 Abs. 6 wird neu aufgenommen:

(6) In Einzel- oder Doppelgräbern ist bei einer Erdbestattung mindestens ein Drittel der Grabfläche nicht zu versiegeln.

§ 20a Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften wird neu aufgenommen:

(1) Die Urnenreihengräber unterliegen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften und müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden zusätzlichen Anforderungen entsprechen:

a) Die Grabmale haben keine Einfassung

- b) Die Grabsteine sind in der Größe 30 cm breit, 80 cm hoch zu wählen. Die Tiefe beträgt maximal 25 cm weniger ist möglich. Die Standfestigkeit muss gewährleistet sein. Abweichungen bis +/- 5 cm sind zulässig.
- c) Die Grabsteine (Stelen) werden auf Bodenplatten von 50 cm Breite und 60 cm Länge versetzt. Die Bodenplatten bestehen aus rutschhemmendem Material. Dem Material des Grabsteines ähnlich.

§ 21 Abs. 2 S. 1 wird folgender Wortlaut gestrichen:

„in doppelter Ausfertigung“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleiz, den 28.04.2025

gez. Bias

-Siegel-

Bürgermeister